

**Sitzung der Vollversammlung
der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
am Mittwoch, 27. März 2019, 14:30 Uhr, IHK Akademie**

TOP 5.1 Änderung der Satzung: Entlastung der Vollversammlung

B e s c h l u s s v o r l a g e

Die Vollversammlung beschließt die IHK-Satzung gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 IHKG wie folgt zu ändern:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Buchstaben r), t) und u) gestrichen. Der bisherige Buchstabe s) wird Buchstabe r). Der bisherige Buchstabe v) wird Buchstabe s).
2. In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird der Buchstabe „v“ durch „s“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor. Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten.

Dem Präsidium obliegt die Beschlussfassung insbesondere über:

- a) die Berufung von ständigen Mitgliedern fest eingerichteter Fachgremien zur Überprüfung der besonderen Sachkunde gemäß §§ 36, 36a GewO,

- b) die Nachberufung von Mitgliedern der von der Vollversammlung eingerichteten Ausschüsse,
- c) den Erlass von Prüfungssatzungen auf dem Gebiet der Sach- und Fachkunde,
- d) den Erlass von Regelungen zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr,
- e) die Errichtung von Ehrengerichten und Schiedsgerichten,
- f) die Berufung der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten.

Die Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung über die vom Präsidium nach a) – f) gefassten Beschlüsse zu unterrichten.“

4. Nach § 6 Abs. 2-neu wird folgende Regelung aus § 6 Abs. 2-alt als neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Satz 2 IHKG der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten. Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Beiräte errichten und hierfür aus der Vollversammlung Mitglieder berufen.“

5. Die bisherigen Absätze 3 bis 8 des § 6 werden zu den Absätzen 4 bis 9.

6. In § 6 Abs. 5-neu werden die Worte „Absatz 2 Satz 3“ durch „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

7. § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Sie beruft dabei für die Dauer ihrer Wahlperiode die Mitglieder und kann, vorbehaltlich abweichender Regelungen, auch Personen berufen, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind.“

8. In § 9 Abs. 1 der Satzung wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Für Nachberufungen von Mitgliedern in der laufenden Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2 Satz 3 Buchst. b).“

9. § 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der/die Präsident/in kann von einem/r Vizepräsidenten/in entsprechend § 7 Abs. 2 vertreten werden, der/die Hauptgeschäftsführer/in durch seinen/ihre von ihm/ihr beauftragten Stellvertreter/in.“

Begründung:

(zur besseren Lesbarkeit sind in der Anlage die vorgeschlagenen Änderungen im aktuellen Satzungstext kenntlich gemacht)

I) Aufgabenübertragung auf das Präsidium (betreffend die Ziffern 1 bis 8)

Nach § 1 Abs. 1 IHKG ist es wesentliche Aufgabe der IHK, das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk zu vertreten.

Festgestellt wird das Gesamtinteresse durch die Vollversammlung. Denn diese ist aufgrund deren Wahl durch die IHK-zugehörigen Unternehmen nicht nur das oberste Organ, sondern auch das Gremium mit der höchsten demokratischen Legitimation. Die Findung dieses Gesamtinteresses erfolgt durch Diskussionen und Meinungsaustausch in der Vollversammlung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt der Abwägung und dem Ausgleich der widerstreitenden Interessen daher besondere Bedeutung zu.

Die Vollversammlung tagt regelmäßig drei Mal im Jahr. Die Tagesordnungen sehen dabei eine Reihe von formalen Beschlüssen vor, für die die Vollversammlung aufgrund bisheriger Regelungen zuständig ist.

Um der Vollversammlung eine breitere Diskussion bei Beschlüssen zu politischen Positionen zu ermöglichen, wird durch vorliegende Satzungsänderung eine Reihe von Aufgaben auf das Präsidium übertragen. In der Regel handelt es sich hierbei um fachspezifische Themen, wie z. B. Prüfungsordnungen, die bundesweit auf Fachebene ausführlich behandelt und abgestimmt worden sind.

Die Übertragung von Aufgaben durch entsprechende Satzungsbestimmungen an das Präsidium ist rechtlich zulässig, soweit es sich nicht um Vorbehaltsaufgaben i. S. v. § 4 S. 2 IHKG handelt (Kommentar IHKG von Frentzel/Jäkel/Junge, 7. Aufl., § 4 Rn. 11). Diese unterfallen der ausschließlichen Kompetenz der Vollversammlung. Hierzu zählt u.a. das Kernsatzungsrecht (wie die IHK-Satzung, die Beitrags-, Gebühren- und die Wahlordnung).

Für die Aufgabenübertragung besteht auch eine hinreichende Legitimationsbasis, da die nach der Satzung vorgesehene Höchstzahl von zehn Vizepräsidenten/innen in der Regel voll ausgeschöpft wird; so auch aktuell.

Die Vollversammlung wird über die Ausübung der übertragenen Aufgaben regelmäßig unterrichtet. Es bleibt der Vollversammlung weiterhin das Recht vorbehalten, die übertragenen Aufgaben durch eine Satzungsänderung wieder an sich zu ziehen.

II) Vertretungsregelung für den/die Präsidenten/in (betreffend die Ziffer 9)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Das Präsidium hat den Änderungen in seiner Sitzung am 20. Februar 2019 bereits zugestimmt.

18. März 2019

II-SchN/lub